

Servicebedingungen

der CoKom One GmbH (im Folgenden: „CoKom“) für die Überlassung der Software „Hausarzt+“, sowie bei entsprechender Vereinbarung für die Überlassung eines Konnektors (im Folgenden: „Servicebedingungen“)

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Präambel

Diese Servicebedingungen gelten für gemäß „Bestellschein Konnektorüberlassung“ und „Bestellschein Konnektorüberlassung und Hausarzt+“ und „Bestellschein Hausarzt+“ bestellte Leistungen der CoKom, sofern nicht zwischen dem Arzt und der CoKom abweichende Regelungen vereinbart wurden.

In Abschnitt 2 der vorliegenden Servicebedingungen sind die Leistungen der CoKom näher beschrieben. CoKom überlässt, installiert und konfiguriert die Software „Hausarzt+“ (im Folgenden: „Vertragssoftware“). Sofern der Arzt dies bestellt hat, überlässt, installiert und wartet CoKom einen Konnektor und überlässt und pflegt die auf dem Konnektor befindliche Konnektorbetriebssoftware, sowie sonstige auf dem Konnektor befindliche Software (im Folgenden zusammen „Konnektorsoftware“).

Unter Abschnitt 3 sind die Leistungspflichten des Arztes sowie die zu erbringenden Mitwirkungspflichten geregelt. Insbesondere verpflichtet sich der Arzt zur monatlichen Zahlung des im jeweiligen Bestellschein genannten Betrages, sowie zur Erfüllung der unter Abschnitt 3 genannten Mitwirkungspflichten.

Je nach Bestellschein ergeben sich unterschiedliche Leistungspflichten der CoKom und unterschiedliche Leistungs- und Mitwirkungspflichten des Arztes:

In Bezug auf den „Bestellschein HA+“ weist die CoKom darauf hin, dass in diesem Falle kein Konnektor und keine Konnektorsoftware überlassen wird und dementsprechend keine Wartung des Konnektors und keine Pflege der Konnektorsoftware erfolgt. Insofern sind die Regelungen der §§ 11 und 12 nur soweit einschlägig, als sie sich auf die Vertragssoftware beziehen. In diesem Zusammenhang wird auch ausdrücklich auf § 5 Abs. 2 verwiesen, wonach im Falle einer Bestellung gemäß „Bestellschein HA+“, insbesondere die Voraussetzungen für eine sichere Übermittlung der Abrechnungsdaten durch den Arzt in eigener Verantwortung zu schaffen sind.

Die Befugnisse des Arztes in Bezug auf die Vertragssoftware, den Konnektor, sowie die Konnektorsoftware ergeben sich aus Abschnitt 4 der Servicebedingungen.

Die Regelungen zur Haftung und Gewährleistung finden sich im Abschnitt 5.

In Abschnitt 6 sind die Vertragslaufzeit sowie etwaige Kündigungsrechte und Pflichten nach Beendigung des Vertrages geregelt.

Im abschließenden Abschnitt 7 finden sich die Regelungen zum Datenschutz sowie die Schlussbestimmungen.

§ 2 Vertragsabschluss

Durch eine Bestellung des Arztes gemäß den Bestellscheinen („Bestellschein Konnektorüberlassung“ und „Bestellschein Konnektorüberlassung und Hausarzt+“ und „Bestellschein Hausarzt+“) kommt kein Vertrag zustande. Für einen Vertragsschluß bedarf es der ausdrücklichen Bestätigung der Bestellung durch CoKom. Dies kann im Rahmen einer Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform erfolgen.

§ 3 Weitere Angebote, Lieferungen, zusätzlicher Aufwand

(1) Angebote für nicht in diesen Servicebedingungen geregelte Leistungen – insbesondere die dort genannten Preise – sind nicht bindend. An sämtlichen Unterlagen behält sich CoKom die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten von CoKom. Die Lieferverpflichtung von CoKom ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit Übergabe an den Transporteur erfüllt. Im Falle eines Downloads über den CoKom-Update-Server ist die Lieferverpflichtung von CoKom mit abruffähiger Bereitstellung und diesbezüglicher Mitteilung an den Arzt erfüllt. Die Leistungs- und Preisgefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Übergabe an den Transporteur über. Im Falle eines Downloads über den CoKom-Update-Server geht die Leistungs- und Preisgefahr mit abruffähiger Bereitstellung und diesbezüglicher Mitteilung an den Arzt auf den Arzt über.

Liefertermine bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Zusage der CoKom. Andernfalls dienen Terminangaben lediglich als unverbindliche Planangaben. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt hat die CoKom nicht zu vertreten. Ist die CoKom in der Vertragsdurchführung unverschuldet behindert, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die CoKom wird dem Arzt die Behinderung mitteilen.

(3) CoKom ist zur zusätzlichen Abrechnung des folgenden Aufwandes berechtigt:

- Wartezeiten und zusätzliche Fahrten auf Grund fehlender, arztseitig oder von Dritten (z.B. Systemhäuser; Telekommunikationsdienstleister) im Auftrage des Arztes zu erbringenden Vorbereitungsleistungen oder begleitenden Leistungen,
- Wartezeiten und zusätzliche Fahrten auf Grund fehlender Freischaltung durch Netzwerkbetreiber,
- Wartezeiten und zusätzliche Fahrten auf Grund vom Arzt nicht ermöglichten Zugang zum Montage- oder Installationsort,

- Wartezeiten und zusätzliche Fahrten auf Grund fehlender notwendiger Mitwirkungshandlungen des Arztes oder seiner Angestellten,
- Arbeitszeiten und Fahrten auf Grund nicht vorhandener, jedoch vom Arzt gerügter Mängel,
- Arbeitszeiten und Fahrten auf Grund von Funktionsstörungen, deren Ursache von CoKom nicht zu vertreten oder für deren Ursache CoKom keine Gewähr zu leisten hat.

Der zuvor genannte Aufwand kann wie folgt in Rechnung gestellt werden:

- Anfahrtszuschale (An- und Rückfahrt sowie sonstige Fahrtkosten): € 159,66 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (entspricht derzeit € 190,00 inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer);
- Stundensatz: € 84,03 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (entspricht derzeit € 100,00 inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

§ 4 Geheimhaltung

(1) Der Arzt und CoKom (im Folgenden zusammen „Vertragspartner“) halten alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihnen zugehenden oder verfügbaren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen der Vertragspartner vor Dritten geheim. Sie werden jene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und umsetzen, die sie zum Schutz ihrer eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verwenden, zumindest aber modernen Sicherheitsstandards entsprechen.

Nicht der Geheimhaltung unterliegen diejenigen Informationen, die

- (i) der anderen Partei bereits vor Erhalt durch den Vertragspartner oder namens des Vertragspartners bekannt waren;
- (ii) zum Zeitpunkt des Erhalts allgemein zugänglich waren;
- (iii) unabhängig vom anderen Vertragspartner entwickelt wurden; oder
- (iv) rechtmäßig durch einen Dritten ohne Einschränkungen zur Verfügung gestellt wurden.

Dieser Paragraph ist nicht als Verbot für die Offenlegung von Informationen auszulegen, die ohne weiteres feststellbar sind und deren Offenlegung im Rahmen der ordnungsgemäßen und üblichen Nutzung der Vertragsprodukte für die vorgesehenen medizinischen Zwecke einer Gesundheitseinrichtung erforderlich ist.

(2) Als Dritte im Sinne des Absatz 1 gelten nicht von CoKom gemäß § 29 eingesetzte Dritte. CoKom wird solche Dritte im gleichen Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet, wie sie selbst zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Abschnitt 2: Leistungen der CoKom

§ 5 Überlassung der Vertragssoftware, Installation, Konfiguration

(1) CoKom überlässt dem Arzt während der Dauer des vorliegenden Vertrages die Vertragssoftware. Die Beschaffenheit der Vertragssoftware ist abschließend in der Anlage 1a (Leistungsbeschreibung) beschrieben. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet die CoKom nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Arzt insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der CoKom herleiten, es sei denn, CoKom hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Anlage 1a ist unter www.cokom-one.de auf der Startseite abrufbar. Bei Bedarf sendet CoKom die Anlage 1a gerne zu. Die Vertragssoftware besteht aus Client-Software und Server-Software. CoKom installiert und konfiguriert die Vertragssoftware auf der Hard- und Softwareumgebung des Arztes. Der Umfang der Installation und Konfiguration der Vertragssoftware bestimmt sich nach den im Abnahmeprotokoll (Anlage 1b) aufgeführten Installationsleistungen. Die Anlage 1b ist unter www.cokom-one.de auf der Startseite abrufbar. Bei Bedarf sendet CoKom die Anlage 1b gerne zu. Bei Zugang der Bestellung gemäß „Bestellschein HA+ / Konnektor IT-Startpaket“ bis einschließlich 30. September 2008 umfasst die Vergütung die Installation und Konfiguration der Client-Software auf bis zu vier Arbeitsplatzrechnern in der Praxis, sowie die Installation und Konfiguration der Server-Software auf einem Server. Für alle übrigen Bestellungen umfasst die Vergütung die Installation und Konfiguration der Client-Software auf bis zu zwei Arbeitsplatzrechnern in der Praxis, sowie die Installation und Konfiguration der Server-Software auf einem Server. Die Installation der Server-Software ist auf dem gleichen Rechner, auf dem die Client-Software installiert ist, möglich, sofern die Hard- und Softwarevoraussetzungen nach den Vorgaben der Anlage 3 erfüllt sind.

(2) Im Falle einer Bestellung gemäß „Bestellschein HA+“ wird nur die Vertragssoftware nebst Installation, Pflege und Services bestellt. In diesem Fall ist der Arzt für die Beschaffung, Installation, Pflege und Wartung der zur Übermittlung der Abrechnungsdaten erforderlichen und / oder geeigneten Hard- und Software auf eigene Kosten verantwortlich und muss die Voraussetzungen für eine sichere Übermittlung der Abrechnungsdaten gemäß den Richtlinien („Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“) der Bundesärztekammer vom 09. Mai 2008 bis zum vereinbarten Installationstermin für die Vertragssoftware schaffen. Andernfalls ist unter Umständen eine Installation und Konfiguration der Vertragssoftware, sowie ein Testabrechnungslauf und dementsprechend eine Nutzung der Vertragssoftware zur Erfüllung der Verpflichtungen des Arztes aus den Versorgungsverträgen nicht möglich.

§ 6 Pflege der Vertragssoftware

(1) CoKom entwickelt die Vertragssoftware in Abstimmung mit der HÄVG Software GmbH im Rahmen der bei CoKom vorhandenen technologischen Möglichkeiten und personellen Ressourcen ständig weiter. Insbesondere ändert und / oder ergänzt CoKom in Abstimmung mit der HÄVG Software GmbH die Vertragssoftware, sobald und soweit dies durch Änderungen der gesetzlichen Vorschriften erforderlich wird.

(2) CoKom wird solche Änderungen und Ergänzungen der Vertragssoftware dem Arzt im Rahmen dieses Vertrages ohne gesonderte Kosten als Download über den CoKom-Update-Server oder auf Datenträger zur Verfügung stellen, wenn mit der Änderung oder Ergänzung der Vertragssoftware lediglich unwesentliche Funktionserweiterungen oder Funktionsänderungen verbunden sind („Update“), oder mit der Änderung oder Ergänzung der Vertragssoftware nicht unwesentliche Funktionserweiterungen oder Funktionsänderungen verbunden sind („Upgrade“).

(3) CoKom pflegt die Vertragssoftware ausschließlich in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Anlage 1a wird im Rahmen der Pflege jeweils angepasst und die aktuelle Version ist unter www.cokom-one.de auf der Startseite abrufbar. Bei Bedarf sendet CoKom die Anlage 1a gerne zu.

§ 7 Services

(1) Eine Servicehotline ist an Baden-Württembergischen Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 09:00 – 17:00 Uhr für den Arzt erreichbar. Die Kontaktdaten, insbesondere die Telefonnummer der Servicehotline werden dem Arzt durch CoKom bei der Installation zur Verfügung gestellt.

(2) Die Reaktionszeit beträgt 4 Stunden innerhalb der oben angegebenen Erreichbarkeitszeiten ab Zugang einer detaillierten Fehlermeldung.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Reaktion gemäß Absatz 2 beträgt die qualifizierte Rückmeldungszeit 4 Stunden.

Die qualifizierte Rückmeldungszeit bezeichnet den Zeitraum, in dem der Arzt eine Rückmeldung durch von Mitarbeiter von CoKom oder von CoKom zertifizierte Dritte zu seinem gemeldeten Problem erhält.

§ 8 Konnektorüberlassung und Inbetriebnahme

Sofern der Arzt dies bestellt hat („Bestellschein HA+ / Konnektor IT-Starterpaket“ oder „Bestellschein HA+ / Konnektor“), überlässt die CoKom dem Arzt während der Laufzeit dieses Vertrages einen Konnektor, sowie die darauf befindliche Konnektorsoftware und nimmt diesen Konnektor in der Praxis in Betrieb. Der genaue Umfang der Inbetriebnahme bestimmt sich nach den im Abnahmeprotokoll (Anlage 1b) aufgeführten Leistungen. Die Beschaffenheit des Konnektors, sowie der darauf befindlichen Konnektorsoftware ist abschließend in der Anlage 2 beschrieben. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit schuldet die CoKom nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Arzt insbesondere nicht aus anderen Darstellungen des Konnektors in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der CoKom herleiten, es sei denn, CoKom hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Leistungsbeschreibung ist unter www.cokom-one.de auf der Startseite abrufbar. Bei Bedarf sendet CoKom die Leistungsbeschreibung gerne zu.

§ 9 Konnektorwartung und Pflege der Konnektorsoftware

CoKom wartet den gemäß § 8 überlassenen Konnektor, und pflegt die Konnektorsoftware während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages, um den vertragsgemäßen Gebrauch zu ermöglichen. Die Pflegeleistungen kann CoKom nach ihrer Wahl vor Ort oder per Fernwartung erbringen.

Abschnitt 3: Leistungen und Mitwirkungspflichten des Arztes

§ 10 Schaffen der Hard- und Softwarevoraussetzungen

Der Arzt schafft vor Beginn der Installation eine Hard- und Softwareumgebung, die den in Anlage 3 vorgegebenen Anforderungen genügt, und wartet und pflegt diese.

Die CoKom strebt während der Laufzeit dieses Vertrages an, dass keine Änderungen an den Hard- und Softwarevoraussetzungen nötig werden. Es ist allerdings möglich, dass auf Grund von Änderungen der Anforderungen an Software in der Arztpraxis, beispielsweise durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung, sich auch die Anforderungen an die Hard- und Software (Anlage 3) für die Vertragssoftware ändern. Darauf hat die CoKom keinen Einfluss. Die jeweils aktuellen Anforderungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die quartalsweise veröffentlicht werden, finden Sie unter www.KBV.de/ITA. CoKom weist darauf hin, dass sie auf die Inhalte und die Verfügbarkeit dieses Links keinen Einfluss hat.

Sollten beispielsweise Änderungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine Änderung der Anlage 3 nötig machen, so können Updates und / oder Upgrades gegebenenfalls höhere oder geänderte Anforderungen an die Hard- und / oder Softwareumgebung des Arztes, insbesondere an das Betriebssystem stellen. In diesem Fall wird die Anlage 3 an die neuen Anforderungen angepasst. Die jeweils aktuelle Version der Anlage 3 finden Sie unter www.cokom-one.de. Bei Bedarf schickt Ihnen die CoKom die jeweils aktuelle Fassung gerne zu.

§ 11 Gestattung und Ermöglichung der Nutzung von Fernwartungs- und Diagnosesoftware, Zugang zu Räumlichkeiten

Der Arzt stellt auf eigene Kosten einen DSL-Zugang oder einen ISDN-Zugang für den Fernwartungs-Zugriff auf die Konnektorsoftware und auf die Vertragssoftware zur Verfügung und gestattet der CoKom und / oder von CoKom eingesetzten Dritten zu Zwecken der Wartung, Pflege und Diagnose des Konnektors, der Konnektorsoftware und der Vertragssoftware den Fernwartungs-Zugriff auf die Konnektorsoftware sowie auf die Vertragssoftware und gewährt der CoKom oder von CoKom eingesetzten Dritten nach vorheriger Absprache Zugang zu seinem System und seinen Praxisräumen, sofern und soweit dies im Rahmen der Wartung, Pflege und Diagnose geschieht. Um CoKom den Remote-Zugriff auf den Konnektor zu ermöglichen, darf der Arzt während der Laufzeit dieses Vertrages den überlassenen Konnektor nicht aktiv vom Stromnetz trennen.

§ 12 Keine Änderung von Netzwerkeinstellungen; Trennung der Netzwerkverbindungen

Der Arzt darf während der Laufzeit dieses Vertrages die Netzwerkeinstellungen für die Vertragssoftware und den Konnektor nicht ändern. Der CoKom ist bewusst, dass eine Trennung von Netzwerkverbindungen durch den jeweiligen Provider möglich ist. Es darf jedoch keine aktive Trennung der Netzwerkverbindungen durch den Arzt erfolgen. Probleme, insbesondere bei der Wartung des Konnektors oder bei der Übermittlung von Abrechnungsdaten, die auf eine aktive Trennung der Netzwerkverbindungen durch den Arzt oder eine Änderung der Netzwerkeinstellungen zurückzuführen sind, gehen sonst zu Lasten des Arztes. Etwaiger Mehraufwand kann dem Arzt entsprechend § 3 Abs. 3 in Rechnung gestellt werden, sofern und soweit dies vom Arzt zu vertreten ist.

§ 13 Pflicht zur Datensicherung / angemessene Vorkehrungen

Der Arzt ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere unmittelbar vor Beginn von Anwendungsunterstützungsleistungen durch CoKom und / oder Dritte angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragssoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse) zu treffen. Gleiches gilt vor der Installation von Updates, Upgrades oder sonstiger dem Arzt durch Dritte im Rahmen dieses Vertrages oder im Rahmen von gesonderten Vereinbarungen zur Verfügung gestellter Software und vor einem Download vom CoKom-Update-Server.

§ 14 Vorkehrungen gegen unbefugten Zugriff

- (1) Der Arzt ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf von CoKom überlassene Vertragssoftware und Konnektorsoftware durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- (2) Der Arzt wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren, sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Arzt seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufordern.
- (3) Verletzt ein Mitarbeiter des Arztes das Urheberrecht von CoKom, ist der Arzt verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken; insbesondere CoKom unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Abnahme

- (1) Bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen kann die CoKom eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Arzt verlangen. Der Arzt nimmt Leistungen unverzüglich nach abnahmefähiger Bereitstellung der jeweiligen Leistung zur Abnahme ab. Dazu hat der Arzt das Abnahmeprotokoll (Anlage 1b) zu unterzeichnen.
- (2) Der Arzt hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bereitstellung der jeweiligen Leistung zur Abnahme unter der Angabe der Gründe mitzuteilen, dass das Werk nicht abgenommen wird. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt, insbesondere die Leistung ohne Erklärung nutzt, gilt die Leistung als abgenommen.

§ 16 Zahlungspflicht, Fälligkeit, Anpassung der Vergütung, Zahlungsverzug, Zurückbehaltung / Aufrechnung

(1) Zahlungspflicht

Der Arzt ist verpflichtet den im jeweiligen Bestellschein genannten Betrag monatlich an die CoKom zu bezahlen.

(2) Fälligkeit

Zahlungen werden fällig:

(a) im Falle der Beauftragung gemäß „Bestellschein HA+ / Konnektor IT-Starterpaket“ bzw. bei Beauftragung gemäß „Bestellschein HA+ / Konnektor“ monatlich im Voraus zum dritten Werktag, erstmals im auf den Monat der Bestellung folgenden Monat, frühestens jedoch nach Installation und Abnahme;

(b) im Falle einer Beauftragung gemäß „Bestellschein Hausarzt+“ monatlich im Voraus zum dritten Werktag, erstmals im auf den Monat der Bestellung folgenden Monat, frühestens jedoch nach Registrierung des Arztes durch die Eingabe des Lizenzschlüssels im System;

(c) sofern im Bestellschein eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, zieht die CoKom den jeweiligen Betrag zum jeweiligen Zeitpunkt ein. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, so ist der jeweilige Betrag zum jeweiligen Zeitpunkt auf das folgende Konto der CoKom One GmbH zu überweisen:

Volksbank Wiesloch, BLZ: 67292200

Kontonummer: 31566606

IBAN-Nr.: DE04 6729 2200 0031 5666 06

Swift-Code: GENODE61WIE.

(3) Anpassung der Vergütung

CoKom kann die Vergütung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arzt jeweils zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe für Deutschland (nachgewiesen durch das Statistische Bundesamt) gegenüber dem entsprechenden durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung der Vergütung ändern.

Wenn der Arzt in diesem Fall nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres diesen Vertrag kündigt, gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist CoKom in der Ankündigung hin.

(4) Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist CoKom berechtigt, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Falls CoKom in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, auch den höheren Schaden geltend zu machen. Der Arzt ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass CoKom als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Aufrechnung

Der Arzt ist zur Aufrechnung und / oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellten und / oder zur Begründung des Zurückbehaltungsrechtes herangezogenen Ansprüche unstreitig, rechtskräftig festgestellt sind.

Abschnitt 4: Einräumung von Nutzungsrechten, Befugnisse des Arztes

§ 17 Nutzungsrechte des Arztes

(1) Vertragssoftware

CoKom räumt dem Arzt (bis zu 5 im Bestellschein namentlich genannten Usern) ein auf die Dauer dieses Vertrags befristetes, einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Vertragssoftware zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Arztes nach dem Grundvertrag IhV nach §§ 140a ff. SGB V vom 30.10.2007 zwischen der AOK Baden-Württemberg, HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG, Deutscher Hausärzterverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., AOK Klinik GmbH, der MEDIVERBUND Dienstleistungs GmbH, MEDI Baden-Württemberg e. V. und teilnehmenden Hausärzten und des Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V i.d.F. des GKV-WSG vom 8. Mai 2008 in der redaktionellen Fassung vom 30.06.2008 zwischen der AOK Baden-Württemberg und HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG, der MEDIVERBUND Dienstleistungs GmbH und teilnehmenden Hausärzten, sowie Deutscher Hausärzterverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. und MEDI Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden: „Versorgungsverträge“) ein.

Der Arzt darf die Vertragssoftware nur zum dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Insbesondere die Nutzung der Vertragssoftware zur Schulung von, oder Präsentation bei Personen, die nicht Mitarbeiter des Arztes sind, ist nicht gestattet. Ebenso wenig gestattet ist insbesondere die öffentliche Aufführung des Einsatzes der Vertragssoftware, z.B. auf Messen oder Kongressen.

Jegliche Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Arzt ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung seitens CoKom nicht gestattet.

An Software, die im Rahmen der Pflege überlassen wird, räumt CoKom dem Arzt Nutzungsrechte entsprechend denen, die der Arzt an der Vorgängerversion der Vertragssoftware hatte, ein. Erhält der Arzt Software im Rahmen der Pflege, die eine früher überlassene Vertragssoftware ersetzt, so erlöschen an der zuvor überlassenen Version sämtliche Nutzungsrechte.

(2) Konnektor und Konnektorsoftware

CoKom räumt dem Arzt ein Nutzungsrecht an dem gegebenenfalls gemäß § 9 überlassenen Konnektor und ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der auf dem Konnektor befindlichen Konnektorsoftware zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Arztes nach den Versorgungsverträgen ein. Der Arzt darf die Konnektorsoftware nur zum Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln.

Es ist dem Arzt nicht gestattet, den Konnektor ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CoKom außerhalb seiner Praxisräume zu nutzen. Es ist ihm außerdem nicht gestattet, den ihm überlassenen Konnektor ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CoKom zu verändern. Mit Zustimmung erfolgte Änderungen sind nach Ende der Überlassungszeit zurückzubauen. Jegliche Nutzung des Konnektors und der Konnektorsoftware zu anderen, als den genannten Zwecken ist dem Arzt ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung seitens CoKom nicht gestattet.

§ 18 Umbearbeitung der Vertragssoftware und der Konnektorsoftware

Der Arzt darf Umarbeitungen im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG der auf dem Konnektor befindlichen Betriebssoftware und der Vertragssoftware, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch das Gesetz oder durch vertragliche Vereinbarung zulässig ist. CoKom weist darauf hin, dass bereits geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und anderen Programmen führen können. Der Arzt wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Änderungen der Software gewarnt.

§ 19 Dekompilierung der Vertragssoftware und der Konnektorsoftware

Zu einer Dekompilierung der Vertragssoftware und der Konnektorsoftware ist der Arzt nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt.

§ 20 Netzwerkbetrieb / Mehrstations-Rechnersystem

Der Einsatz der Vertragssoftware innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Vertragssoftware in mehreren Praxen geschaffen wird. Der Arzt ist nicht berechtigt die Vertragssoftware innerhalb eines praxisübergreifenden Netzwerkes oder sonstiger praxisübergreifenden Mehrstations-Rechnersysteme einzusetzen.

§ 21 Weitergabe

Der Arzt darf von CoKom überlassene Vertragssoftware und den überlassenen Konnektor, sowie die Konnektorsoftware einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen. Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und denen gegenüber der Arzt weisungsbefugt ist. Dies ist insbesondere bei Angestellten des Arztes in der Regel der Fall.

§ 22 Vervielfältigung, Datensicherung

(1) Der Arzt darf von CoKom überlassene Vertragssoftware vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Servicebedingungen vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(2) Der Arzt darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Vertragssoftware erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Arzt darf Urheberrechtsvermerke der CoKom nicht verändern oder entfernen.

§ 23 Ausschluss sonstiger Befugnisse des Arztes; Nutzungsrechte an Open Source Software

(1) Jede Nutzung der Vertragssoftware und der Konnektorsoftware, die über die Regelungen in diesen Servicebedingungen und dem jeweiligen Bestellschein hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung der CoKom. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so kann CoKom den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag in Rechnung stellen. Schadensersatz bleibt vorbehalten.

(2) Die Einräumung von Nutzungsrechten an Open Source-Komponenten der überlassenen Software (Vertragssoftware und Konnektorsoftware) bestimmt sich abweichend von diesem Abschnitt ausschließlich nach den jeweils zugrunde liegenden Open

Source-Lizenzbestimmungen. Welche Open Source-Komponenten eingesetzt werden und welche Lizenzbestimmungen für die jeweilige Komponente gelten ist unter www.cokom-one.de abrufbar. Über diese Website wird auch der Quellcode der Open Source-Komponenten verfügbar gemacht.

Abschnitt 5: Haftung und Gewährleistung

§ 24 Haftung

(1) CoKom leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur im folgenden Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen;
- Die Haftung bei Vorsatz und der Übernahme einer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie ist unbeschränkt;
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet CoKom für einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden, für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte jedoch unbeschränkt;
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet CoKom in Höhe des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf das Fünffache des jährlichen Entgelts nach diesem Vertrag pro Schadensfall.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung von CoKom nach § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

(3) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei gebotener und Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.

(4) Im Übrigen ist die Haftung von CoKom ausgeschlossen.

(5) CoKom bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

§ 25 Gewährleistung

Die CoKom leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (vgl. §§ 5 und 8) der Vertragssoftware und der Konnektorsoftware und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Arzt und der vertragsgemäßen Nutzung (vgl. Abschnitt 4) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(1) Mangelbegriff

Eine Sache oder die Vertragssoftware oder die Konnektorsoftware ist auch dann nicht mangelhaft, wenn sie nur unerheblich und in einer die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigenden Weise von der vereinbarten Beschaffenheit (vgl. §§ 5 und 8) abweicht.

(2) Vertragssoftware und Konnektorsoftware

CoKom leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln an der Vertragssoftware und der Konnektorsoftware Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass CoKom nach ihrer Wahl dem Arzt einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass CoKom dem Arzt zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Workaround). Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet CoKom Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Arzt eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Arzt zu setzenden, angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, hat der Arzt das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen. Im Übrigen ist das Kündigungsrecht wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs.2 Satz 1 BGB ausgeschlossen.

(3) Geltendmachen von Rechten durch Dritte

Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Arzt die CoKom unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten.

Stellt der Arzt die Nutzung der Arbeitsergebnisse aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt die CoKom bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht die CoKom von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Arzt die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der CoKom anerkennen und die CoKom ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Sie stellt den Arzt von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf die Anspruchsabwehr durch die CoKom zurückzuführen sind.

(4) Konnektor

Treten Mängel am von CoKom überlassenen Konnektor auf, ist zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzleistung Zug um Zug gegen Herausgabe der mangelhaften Hardware einzuräumen. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass CoKom dem Arzt zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden

(Workaround). CoKom ist hierbei wahlberechtigt. Ist CoKom hierzu nicht bereit, schlägt die Nachbesserung nach Ablauf einer vom Arzt zu setzenden, angemessenen Nachfrist endgültig fehl oder zeigen sich an der Ersatzlieferung die gleichen Mängel, hat der Arzt das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen. Im Übrigen ist das Kündigungsrecht wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs.2 Satz 1 BGB ausgeschlossen.

Sofern der Sachmangel am Konnektor von CoKom zu vertreten ist, beträgt die Austauschzeit für mit Sachmängeln behaftete Konnektoren in der Regel 4 Werktage.

Abschnitt 6: Vertragslaufzeit; Beendigung

§ 26 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

(1) Vertragsbeginn und Ende des Vertrages

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterschrift beider Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag endet mit Ablauf des später endenden Versorgungsvertrages.

(2) Ordentliche Kündigung

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine fristgerechte, schriftliche Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um 12 Monate.

(3) Sonderfall der Praxisaufgabe / Praxisübernahme

Dem Arzt wird ein Sonderkündigungsrecht für den Fall eingeräumt, dass der Betrieb der Praxis dauerhaft eingestellt wird. Eine in diesem Fall erfolgte Kündigung erfolgt mit Wirkung zur Einstellung des Betriebs der Praxis.

Im Falle einer Übernahme der Praxis durch Dritte kann CoKom im Einzelfall zustimmen, dass der Dritte anstelle des bisherigen Vertragspartners in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt. CoKom wird eine Zustimmung zum Vertragsübergang nicht unbillig verweigern. Eine Verweigerung der Zustimmung ist insbesondere zu erwarten, wenn der Dritte die Erklärungen gemäß dem jeweiligen Bestellschein nicht abgibt und / oder im Übrigen nicht gewährleistet ist, dass der Dritte den Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag nachkommen kann.

(4) Kündigung im Falle einer Preiserhöhung

Im Falle einer Preiserhöhung gemäß § 16 Abs. 3 kann der Arzt entsprechend den Regelungen des § 16 Abs. 3 den Vertrag kündigen.

(5) Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund für den Arzt liegt insbesondere vor, wenn

- beide Versorgungsverträge, gleich aus welchem Rechtsgrund nicht mehr bestehen;
- die Zulassung der Vertragssoftware gemäß Anlage 10 des Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V i.d.F. des GKV-WSG vom 8. Mai 2008 in der redaktionellen Fassung vom 30.06.2008 zwischen der AOK Baden-Württemberg und HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG, der MEDIVERBUND Dienstleistungs GmbH und teilnehmenden Hausärzten, sowie Hausärzterverband Baden-Württemberg e.V. und MEDI Baden-Württemberg e.V. entfällt.

Ein wichtiger Grund für CoKom liegt insbesondere vor, wenn

- beide Versorgungsverträge, gleich aus welchem Rechtsgrund nicht mehr bestehen;
- der Arzt im Falle der Bestellung gemäß „Bestellschein Hausarzt+“ bis zum vereinbarten Installationstermin nicht die Voraussetzungen für eine sichere Übermittlung der Abrechnungsdaten geschaffen hat und auch nach einer Aufforderung, die Voraussetzungen für eine sichere Übermittlung der Abrechnungsdaten innerhalb einer angemessenen Frist zu schaffen, diese nicht innerhalb der gesetzten Frist geschaffen hat;
- der Arzt den Konnektor und / oder die Konnektorsoftware ohne Zustimmung von CoKom verändert;
- auf Grund gesetzlicher Änderungen, richterlicher oder behördlicher Entscheidungen die Leistungen der CoKom im Rahmen dieses Vertrages nicht mehr erbracht werden können oder dürfen.

§ 27 Pflichten bei Beendigung

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) gibt der Arzt alle Lieferungen und Kopien der Vertragssoftware und den Konnektor (samt Konnektorsoftware), sofern dieser überlassen wurde, heraus und löscht gespeicherte Vertragssoftware, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er auf Verlangen der CoKom schriftlich gegenüber der CoKom. § 15 ist auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 7: Datenschutz; Leistungserbringung durch Dritte Schlussbestimmungen

§ 28 Datenschutz

(1) CoKom unterwirft sich als Auftragsdatenverarbeiter der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG den Regelungen eines mit der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG geschlossenen Datenschutzvertrags. Daneben wird CoKom im Rahmen der Pflege der Vertragssoftware auch als Auftragsdatenverarbeiter des Arztes tätig (§ 11 Abs. 5 BDSG). CoKom wird die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts einhalten und sichert insbesondere zu, die in diesem Datenschutzvertrag festgelegten, organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten und besondere Datenverarbeitungsarten (§§ 78a ff. SGB X) zu treffen. CoKom trägt des Weiteren dafür Sorge, dass alle Personen, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages mit Daten des Arztes und / oder dessen Patienten in Berührung kommen, zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) und das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) verpflichtet sind.

(2) CoKom darf personenbezogene Daten (Bestandsdaten) vom Arzt erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltlicher Ausgestaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Arzt notwendig sind. CoKom löscht solche Daten spätestens, wenn sie für die vorbezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

§ 29 Leistungserbringung durch Dritte; Subunternehmer

CoKom ist berechtigt, die hierin beschriebenen Leistungen nach ihrer Wahl durch eigene Mitarbeiter oder durch zuverlässige und fachkundige Dritte zu erbringen. Soweit ein Zugriff der Dritten auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen ist, werden ihnen die ihrer Tätigkeit entsprechenden Regelungen des Datenschutzvertrages nach § 28 Abs. 1 S. 1 auferlegt.

§ 30 Schriftform

(1) Vertragsänderungen und –ergänzungen, sowie sämtliche rechtsgestaltende Erklärungen (insbesondere Kündigungen) bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen und –ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die nach dem Handelsregister für die jeweilige Partei vertretungsberechtigte Personen oder deren Bevollmächtigte erfolgen.

(2) Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der CoKom.

§ 31 Anwendbares Recht

Die Servicebedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

Stand: Mai 2013

CoKom One GmbH

**John-F.-Kennedy-Str. 10
D-97877 Wertheim**